



ZAUNKÖNIG

2022/ 07

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist „parlamentarische Sommerpause“. Wie üblich ist alles schon gesagt, aber noch nicht von jedem in der zweiten und dritten Reihe, und auch ein Krieg mit angeschlossener Energiekrise verhilft diesem Ablauf nicht zu mehr Niveau als sonst auch. Die kleine Welt der Menschen dreht sich unterdessen auch weiter.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (7)
BVerwG: Bildung von Einigungsstellen
BVerwG: keine nachträgliche Referenzgruppe für Freigestellte
BVerwG: Abgrenzung „Arbeitszeit“ bei Bereitschaft
BVerwG: Kündigung eines Mietvertrages mitbestimmungsfrei
LAG Rostock: Rauchverbot außerhalb der Pausen mitbestimmungsfrei
LAG Frankfurt: erneute Anhörung zur Kündigung
LAG Mainz: keine vorsorgliche Anhörung der SBV
VG Düsseldorf: Personalrat nur aus Soldaten nicht vorgesehen
OVG Lüneburg: Änderung der Gesamtnote der Beurteilung
BVerwG: Eilrechtsschutz bei Verwendungslehrgängen
BVerwG: Verletzung des rechtlichen Gehörs (Aufklärungsmangel)
BVerwG: Verletzung des rechtlichen Gehörs (falsche Beweiserhebung)
OVG Koblenz: Entfernung aus dem Dienst bei Reichsbürgern
LAG Stuttgart: Kündigung von Arbeitnehmern bei Reichsbürgern
EuGH: Kündigungsschutz nach BDSG zulässig
BVerwG: Gewerkschaftsklage gegen Sonntagsöffnung
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Bestandsaufnahme, Ukraine, TerrFüKdo
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (7)

Der Krieg Russlands in der Ukraine lodert weiter, auch wenn die Deutschen langsam müde vom zuschauen werden. Bleibendes Problem dabei ist, dass östlich der Oder nicht nur in Polen sondern auch im [Baltikum](#) die deutsche Ostpolitik als Komplizentum und Kumpanei mit Zar Wladimir gewertet wird. Der alte Obergrüne Ralf Fücks wirft der deutschen Debatte im „Spiegel“ entsetzt vor: [„Die Verkehrung von Opfer und Täter ist im vollen Gang.“](#)

Das hindert einen weiteren Schwung selbstempfundener Genies um Jakob Augstein nicht, der Ukraine via „Zeit“ einen [Waffenstillstand](#) aufzudrücken, der keiner wäre. Im gleichen Blatt fordern Ukrainer weitere [Waffenlieferungen](#) mit der einfachen Logik „Wenn wir fallen, seid ihr dran.“ Entsprechend giftig auch ein [offener Brief](#) aus dem täglich beschossenen Charkiw: *„Wenn die Ukraine verliert, gehen die Opfer nicht in die Tausende, sondern in die Hunderttausende. Und das Blut dieser Toten haben jene auf dem Gewissen, die immer noch unbeirrt mit dem Bösen spielen und dabei allen Wohlergehen und Frieden wünschen.“* In das Bild des unsicheren Kantonisten Deutschland passt auch, dass der Bundestag Strafanzeige wegen [Geheimnisverrat](#) stellen musste, nachdem der BND Abhörprotokolle dem elitären Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) vorlegte, worauf sie durchgestochen wurden und Russland die abgehörten Funkkanäle abschalten konnte. Damit ist laut Nato-Kreisen zugleich der Zugang zu weiteren militärischen Informationen versperrt worden.

Derweil verschreckt der Erpressungspoker um das russische Gas Bürokratie und Bevölkerung. Mitte Juli schlug die EU einen [Gas-Notfallplan](#) vor, der den unbedingten Vorrang der Privatkunden abräumt. Die Demoskopien sehen im [Politbarometer](#) die Kanzlerpartei stabil auf Platz 3, wobei auch die FDP ihren Wählern nicht „liefert“. Also zoffen sich Grüne und FDP wegen [Habecks Duschtipps](#) und die FDP verlangt einen [Kernkraftgipfel](#), weil sie die Abschaltung der 3 letzten AKW in dieser Lage für Blödsinn hält. Das löst bei den [Grünen](#) eine schmerzhafteste Debatte aus, ob Atom- oder Kohlestrom die größere Sünde ist. Das wiederum sieht man in [Polen](#) mit Verachtung: *„Das Problem der deutschen politischen Debatte ist ganz einfach: Sie sind unfähig, ihren Fehler einzugestehen und einen Rückzieher zu machen.“* Sarkastische Lösung: man bietet an, die deutschen AKW zu pachten.

Corona ist auch noch da. BMG Karl Klabautermann gibt die Cassandra, so dass ihm Stiko (Ständige Impfkommision) und Kassenärzte in die Parade fahren und der Diplom-Kassander zurückrudert, derweil die Bundestagspräsidentin als Neu-Expertin die „Durchseuchung“ der Bevölkerung feststellt. Auf Omikron angepasster Impfstoff ist Fehlanzeige. Bei der Inzidenz

vermuten die Mediziner als Dunkelziffer Faktor 3. So stolpert das Land in den nächsten Winter. Immerhin: „[Lauterbach](#)“ ist jetzt Dauerthema auf tagesschau.de.

Dass Kriege und Schuldenmachen nicht auf Dauer umsonst sind, lernt Deutschland gerade schmerzhaft. Nachdem jahrelang die Folgen des ungebremsten Gelddrucks geleugnet wurden, krachte der Euro dann doch unter die „Dollar-Parität“. Pünktlich bis zur Parlamentswahl in Frankreich hielt Madame Lagarde trotzdem durch, dann hob die [EZB](#) den Leitzins um 0,5% an. So kommt Scholzens „Zeitenwende“ erst einmal als [Zinswende](#) für Kreditnehmer der Banken daher, so dass der Wohnungsneubau gerade regelrecht abstürzt. Die Zinslast im [Bundeshaushalt](#) steigt um mindestens 14 Mrd € jährlich, obwohl die weiteren Zinsschritte noch nicht eingepreist sind (zur Erinnerung: bei einer Bundesschuld von gut 2.000 Mrd. € entspricht jeder Prozentpunkt Zinsen zusätzlichen jährlichen Zahlungen von 20 Mrd. € allein im Bund, wobei die echten Wirkungstreffer bei den maroden Haushalten der Städte und Gemeinden landen). Das [manager-magazin](#) ätzt, man habe vor allem in den 1970er und 1980er Jahren politische Konflikte versucht, durch auf Pump finanzierte Ausgaben zu lösen: „*Bei steigenden Zinsen wiegen die Fehler der Vergangenheit für die jungen Generationen umso schwerer.*“ So hört sich die EZB-Entscheidung kräftig an; aber die [US-Notenbank](#) hatte zuvor 0,75% aufgesattelt, in 2022 insgesamt 1,75 %, so dass täglich Milliarden Anleihekapital in die USA abwandern.

Aber erst einmal ist BMF Lindner finanzieller Kriegsgewinnler und verbucht gegenüber 2021 bei den [Steuereinnahmen](#) zusätzliche 17,5%, weil der Staat vor allem bei der Mehrwertsteuer gnadenlos die Hand mit aufhält. Das war dann die gefühlte Aufforderung für Arbeitsminister [Heil](#), gleich vom politischen Prunkwagen die nächsten Leistungserhöhungen raus zu blasen, wobei niemand weiß, wie das finanziert werden soll, was aber Heil auch nicht für fünf Cent interessiert.

Und dann noch ein widerliches Sommertheater: Zum Jahrestag der Flut an Ahr und Erft gaben sich die politischen Katastrophentouristen dort die Klinke in die Hand. Zum [Flutgedenken](#) sonderete der Herr Präsident die üblichen Floskeln ab, während der Kanzler dabei den schweigenden chinesischen Affen gab. Die betroffenen Menschen warten gleichzeitig auf die versprochenen [Hilfen](#), weil die Finanzämter auch ein Jahr danach immer noch die Auszahlung der [Spendengelder](#) torpedieren, weil eine Auszahlung nicht in ihre Definitionen von „gemeinnützig“ und „mildtätig“ in der Abgabenordnung passt, und sich auch kein politisch Verantwortlicher findet, der eine Ausnahmeregelung verantworten möchte. Lieber drangsaliert man Spender und Spendensammler mit „Verwendungsprüfungen“ und der Aussicht auf Entzug der Gemeinnützigkeit. BMF war übrigens noch gut ein halbes Jahr nach der Flut ein gewisser Herr Scholz. Besser so, dass er beim Gedenken stumm blieb.

Der Beitrag der Opposition zu alledem erwartbar: stark in Kritik, kurz in Lösungen. Indes: Die Koalition „genügt sich selbst“ und zelebriert ohnehin die Opposition weiter gleich selbst mit. Einerseits „not their job“, andererseits beidseits zu wenig, wenn es im Winter eng wird.

BVerwG: Bildung von Einigungsstellen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verwarf eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin vom 30.06.2021 - 60 PV 13/20. Dort wollte der Personalrat einer Universität erreichen, dass diese als rechtlich eigenständiger Träger der mittelbaren Landesverwaltung eine eigene Einigungsstelle bilden müsse. Das sahen OVG und BVerwG anders: Es sei mit Bundesrecht (§ 104 S. 2 BPersVG a.F. iVm § 131 BPersVG n.F.) vereinbar, wenn nach § 82 Abs. 2 BlnPersVG für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin eine einzige ständige Einigungsstelle gebildet wird (ohne Ausnahme für selbständige Rechtsträger wie Uni).

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 2.6.2022 – [5 PB 10.21](#)

BVerwG: keine nachträgliche Referenzgruppe für Freigestellte

Das BVerwG begrenzte die Chancen des Verteidigungsministeriums (BMVg), im Fall unterlassener Laufbahnnachzeichnung nachträglich vollendete Tatsachen zum Nachteil der freigestellten Personalräte zu schaffen: Eine „Referenzgruppe“ zur Förderung vom Dienst freigestellter oder im öffentlichen Interesse beurlaubter Soldaten, die nach dem Ende der aktiven Dienstzeit des Soldaten gebildet wird, ist gegenstandslos und kann nicht in Bestandskraft erwachsen. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Referenzgruppe unterliegt vielmehr der Inzident-Kontrolle durch das Gericht, bei dem der Soldat einen Anspruch auf Schadlosstellung oder Schadensersatz wegen unterbliebener Beförderung geltend macht.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 26.1.2022 – [1 WB 8.21](#)

BVerwG: Abgrenzung „Arbeitszeit“ bei Bereitschaft

Eine Bundeswehr-Ärztin wurde im Krankenhaus teilweise im sogenannten Vordergrunddienst eingesetzt. Während dieses Dienstes musste sie zwar nicht im Krankenhaus anwesend, aber jederzeit telefonisch erreichbar sein, um telefonisch zu beraten oder bei Bedarf innerhalb

von 30 Minuten in der Notfallambulanz zu erscheinen. Dafür beehrte sie Abrechnung als "Arbeitszeit" i.S.d. Richtlinie 2003/88/EG, da sie von ihrem Wohnort aus nicht in dieser Zeit erscheinen könne. Das OVG wies die Klage ab, das BVerwG die Nichtzulassungsbeschwerde zurück: Kein relevantes Kriterium für die Einstufung einer Zeit stelle die Entfernung zwischen einem frei gewählten Wohnort und dem Ort, der während der Bereitschaft innerhalb einer bestimmten Frist erreichbar sein muss, dar; dies gilt zumindest dann, wenn dieser Ort der gewöhnliche Arbeitsplatz ist. In einem solchen Fall war der Arbeitnehmer nämlich uneingeschränkt in der Lage, die Entfernung zwischen dem fraglichen Ort und seinem Wohnort einzuschätzen und durch Umzug zu vermindern.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 7.4.2022 – [2 B 8.21](#)

BVerwG: Kündigung eines Mietvertrages mitbestimmungsfrei

Das BVerwG bestätigte auch einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Kassel vom 11.8.2021 - 22 A 1702/19.PV, dass die Kündigung des Mietvertrages über die im Streit stehenden Arbeitsräume nicht dem Tatbestandsmerkmal der "Gestaltung" im Sinne von § 74 Abs. 1 Nr. 16 HPVG zuzuordnen sei (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.11.2021 - [5 P 7.20](#)- zu § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 PersVG Berlin). Dies könne weder als erstmalige Einrichtung von Arbeitsplätzen noch als Umgestaltung oder Ausgestaltung bereits vorhandener Arbeitsplätze angesehen werden, weil sich dies erst aus einem Vergleich der Arbeitsbedingungen mit den künftigen Arbeitsstellen ergeben könne.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 21.4.2022 – [5 PB 11.21](#)

LAG Rostock: Rauchverbot außerhalb der Pausen mitbestimmungsfrei

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern verneint für die Anordnung einer Arbeitgeberin, dass Rauchen nur in den festgelegten Pausen gestattet ist, regelmäßig ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG (Ordnung des Betriebes), da die Anordnung die Einhaltung der Arbeitszeit sicherstelle und somit nicht das Ordnungsverhalten, sondern das Arbeitsverhalten betrifft.

Quelle: Beschluss des LAG Rostock v. 29.3.2022 - [5 TaBV 12/21](#)

Merke: Soll konzentriertes Arbeiten gefordert werden, greift nicht § 80 Abs. 1 Nr. 18 BPersVG. Geht es dagegen um die Bekämpfung von Schäden durch Passivrauchen, kann § 80 Abs. 1 Nr. 16 BPersVG einschlägig sein.

LAG Frankfurt: erneute Anhörung zur Kündigung

Vor der Kündigung schwerbehinderter Mitarbeiter muss die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt werden (§ 168 SGB IX). Das kann dauern, so dass die Beteiligung des Personal- oder Betriebsrats vielleicht schon lange Zeit zurück liegt. Daher wurde in einem Kündigungsschutzprozess auch darüber gestritten, wann der „TÜV-Stempel“ einer erfolgten Beteiligung abläuft. Das LAG Hessen entschied, dass die Beteiligung nur dann wiederholt werden muss, wenn sich der Sachverhalt wesentlich weiterentwickelt hat:

Auch wenn zwischen der Anhörung und dem Ausspruch der Kündigung wegen Durchführung des Verfahrens nach § 168 SGB IX mehr als 10 Monate liegen, muss nicht allein deshalb vor Kündigungsausspruch eine neue Beteiligung stattfinden. Eine erneute Beteiligung ist jedoch erforderlich, wenn eine Änderung des Kündigungssachverhalts eingetreten ist, weil der Arbeitgeber im Rahmen des Verfahrens vor dem Integrationsamt nach Ermittlungen die geplante Tat Kündigung fallen lässt und nur noch die hilfsweise beabsichtigte Verdachtskündigung aussprechen will und der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit eine Schulung in demjenigen Bereich erhalten hat, aus dem die Kündigungsvorwürfe resultierten. Stimmt das Integrationsamt ausdrücklich einer Verdachtskündigung zu und hat der Arbeitgeber gegenüber dem Amt die ursprüngliche Tat Kündigung fallen gelassen, ist eine ausschließlich als Tat Kündigung begründete Kündigung mangels Zustimmung des Integrationsamts nach § 168 SGB IX unwirksam.

Quelle: Urteil des LAG Frankfurt v. 9.7.2021 - [14 Sa 10/21](#)

LAG Mainz: keine vorsorgliche Anhörung der SBV

Ob für eine Maßnahme die Unterrichtung und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung (SBV) nach § 178 Abs. 2 S. 1 SGB IX geboten ist, ist nach den Umständen zum Zeitpunkt der Umsetzung zu beurteilen. Ist zu diesem Zeitpunkt der von der Umsetzung betroffene Arbeitnehmer weder schwerbehindert noch über seinen Gleichstellungsantrag positiv entschieden, sind die Voraussetzungen für die Unterrichtungs- und Anhörungspflicht daher nicht erfüllt. Der Arbeitnehmer unterfällt zu diesem Zeitpunkt nicht dem Anwendungsbereich des SGB IX. Eine

vorsorgliche Beteiligungspflicht regelt § 178 Abs. 2 S. 1 SGB IX nicht, entschied das LAG Rheinland-Pfalz.

Quelle: Beschluss des LAG Mainz v. 20.10.2021 - [7 Sa 159/21](#)

VG Düsseldorf: Personalrat nur aus Soldaten nicht vorgesehen

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hatte über einen nicht ganz seltenen Fall auf Grundlage des § 60 SGB 2016 zu entscheiden: In einer dem Grunde nach „für Soldaten personalratsfähigen“ Dienststelle sah der Stellenplan 1 Beamten-Posten und 53 Soldaten vor, so dass ein Personalrat nach § 60 SGB gewählt wurde. Dann wurde der Beamte wegversetzt, aber nach drei Monaten wie geplant nachbesetzt. Bei der folgenden Wahl nahm der neue Beamte nicht teil, so dass ein nur aus Soldaten bestehender Personalrat gewählt wurde. Der alte Personalrat beehrte Feststellung seiner fortlaufenden Amtszeit, während die nachfolgende Wahl durch die Dienststelle angefochten wurde. Das VG Düsseldorf meint, dass ein solcher reiner „Soldatenrat“ durch § 60 SGB nicht gedeckt ist.

Quelle: Beschluss des VG Düsseldorf v. 25.10.2021 – [33 K 2214/20.PVB, 33 K 6983/20.PVB](#), ZfPR online 4/ 2022, 9

Gegen den Beschluss ist Beschwerde unter 33 A 3021/21.PVB beim OVG Münster anhängig. Die spannendste Frage dabei: Kann die Amtszeit des Personalrats davon abhängen, ob das BAPersBw den Dienstposten unmittelbar oder erst nach einigen Monaten nachbesetzt?

OVG Lüneburg: Änderung der Gesamtnote der Beurteilung

Im Zuge eines Eilverfahrens über eine Stellenbesetzung kassierte das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg Beurteilungen im gehobenen technischen Dienst einer WTD ein. Dort wurde der ausgeguckte Sieger, der in der Vorbeurteilung noch eine mäßige „3“ erhalten hatte, im neuen System auf die Spitzennote „A1“ hochgeschossen. Einen so heftigen Sprung sah das OVG mangels ausreichend heftiger Begründung als illegal an:

Dienstliche Beurteilungen seien zwar keine Verwaltungsakte; sie werden jedoch entsprechend § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam. Die Änderung der personellen Zusammensetzung der maßgeblichen Vergleichsgruppe, verbunden mit einem erheblichen Leistungs- und Befähigungsanstieg, bei Veränderung des Beurteilungssystems sowie veränderten Quotierungen kann eine abweichende Bewertung der Einzelleistungsmerkmale durch die Beurteiler im Verhältnis zu den Beurteilungsbeiträgen rechtfertigen. Aber nicht nur eine

erhebliche Verschlechterung des Gesamturteils im Verhältnis zur Vorbeurteilung, sondern auch eine erhebliche Verbesserung des Gesamturteils ist begründungsbedürftig - und dementsprechend, weil das Gesamturteil mit den Einzelbewertungen zu korrespondieren hat, auch eine erhebliche Verbesserung der Mehrzahl der Einzelleistungsmerkmale der dienstlichen Beurteilung im Verhältnis zu der Mehrzahl der Einzelleistungsmerkmale der Vorbeurteilung. Daran fehlte es, nicht nur bei diesem „Beurteilungskometen“.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 9.6.2022 – [5 ME 160/21](#)

BVerwG: Eilrechtsschutz bei Verwendungslehrgängen

Das BVerwG verpflichtete die Bundeswehr im Wege einstweiliger Verfügung, die Ablösung eines Soldaten von der Basisausbildung zum KSK-Kommandosoldaten zu unterlassen. Der Offizier hatte sich 2016 ein Beförderungsverbot von 3 Jahren wegen einer außerdienstlichen Straftat eingefangen. 2017 bewarb er sich für das KSK, und durchlief in den Folgejahren die Eignungsauswahl erfolgreich. Ende 2021 verweigerte das BAPersBw dann die Einplanung zur Basisausbildung „wegen Zweifeln an der charakterlichen Eignung“. Diesen Bescheid kassierte der 1. Wehrdienstsenat im Eilverfahren ein, weil er keine nachvollziehbare Begründung enthalte. Denn das Amt habe sich nicht mit der dienstlichen Führung des Soldaten nach dem Disziplinarurteil auseinandergesetzt und diese berücksichtigt.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 16.5.2022 – [1 W-VR 12.22](#)

VGH München: Antragserweiterung in der Rechtsmittelinstanz

Der Bayerische VGH wies einen Antrag eines Personalrats beim BAMF ab, der für die Einführung einer neuen Software zur Standardisierung der „Reisewegbefragung“ seine Mitbestimmung reklamierte. Nachdem das VG Ansbach diese verneinte, ergänzte er seine Anträge in 2. Instanz um die Durchführung mehrerer Dienstvereinbarungen. Der VGH wies die Beschwerde samt Antragsänderung zurück: Wegen des abschließenden und geschlossenen Katalogs der Mitbestimmungstatbestände im BPersVG scheidet deren Erweiterung durch Dienstvereinbarungen (oder Regelungsabreden) aus. Eine Antragserweiterung in der Beschwerdeinstanz sei zwar grundsätzlich zulässig, deren Sachdienlichkeit setzt jedoch einen Beschluss der Personalvertretung voraus und könne nicht allein durch den Vorstand oder den Anwalt bewirkt werden.

Quelle: Beschluss des VGH München v. 5.4.2022 – [18 P 21.1067](#)

BVerwG: Verletzung des rechtlichen Gehörs (Aufklärungsmangel)

Wegen mangelhafter Beweiswürdigung hob das BVerwG auf Nichtzulassungsbeschwerde ein angefochtenes Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung nach § 133 Abs. 6 VwGO ohne eigene Sachprüfung an das OVG zurück: Die Sachverhalts- und Beweiswürdigung einer Tatsacheninstanz prüft das Revisionsgericht nur insoweit, als es um Verfahrensfehler geht. Rügefähig ist damit nicht das Ergebnis der Beweiswürdigung, sondern nur ein Verfahrensvorgang auf dem Weg dorthin. Derartige Mängel liegen insbesondere vor, wenn das Urteil von einem falschen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht. Das Gericht darf nicht Umstände übergehen, deren Entscheidungserheblichkeit sich ihm hätte aufdrängen müssen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 7.4.2022 – [2 B 48.21](#)

BVerwG: Verletzung des rechtlichen Gehörs (falsche Beweiserhebung)

In ähnlicher Form wurde auch die gerichtliche Bestätigung der Entlassung eines Beamten auf Probe aus Verfahrensgründen aufgehoben und ebenfalls zurückverwiesen, obwohl der Kläger mit seinen inhaltlichen Rügen nicht durchdrang: Die Rechtmäßigkeit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe wegen mangelnder Bewährung setze nicht den formellen Fortbestand der Probezeitbeurteilung und deren Rechtmäßigkeit voraus. Maßgebend sei allein, ob der darin mitgeteilte Sachverhalt zutrifft, den der Dienstherr zur Begründung des negativen Urteils über die Bewährung herangezogen hat, und ob sich der Dienstherr mit den darauf gestützten oder herangezogenen Wertungen im Rahmen der ihm eingeräumten Beurteilungsermächtigung hält. Aber eine informatorische Anhörung von Personen, die nicht den strengen Regeln über den Zeugenbeweis genügt, kann nicht an die Stelle einer Zeugenvernehmung treten, wenn die entscheidungserheblichen Tatsachen und Umstände zwischen den Beteiligten streitig geblieben sind; das Gericht hätte die in der Verhandlung befragten Beamten zum Inhalt der Beurteilung förmlich als Zeugen vernehmen müssen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 19.5.2022 – [2 B 41.21](#)

OVG Koblenz: Entfernung aus dem Dienst bei Reichsbürgern

Ein zunehmend rauer Wind weht Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Mitglieder und Sympathisanten rechtslastiger Bewegungen wie der Reichsbürger vor den Verwaltungs- und

Arbeitsgerichten entgegen. So gab das OVG Rheinland-Pfalz der Disziplarklage des Landes gegen eine 2016 pensionierte Lehrerin statt und erkannte ihr das Ruhegehalt ab. Die Dame hatte in zwei Büchern die Bundesrepublik als „Scheinstaat“ bzw. Unternehmen bezeichnet, ferner einen Bundespräsidenten als „Geschäftsführer“ und das demokratische Wahlsystem als „Partei-Wahldiktatur“. Darüber hinaus lehnte sie die Verfassungsordnung als „ungültig“ ab. Solche Äußerungen fielen auch in mehreren Schreiben an Behörden.

Das VG Trier erkannte der pensionierten Lehrerin ihr Ruhegehalt ab. Sie habe sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt. Dabei könne offenbleiben, ob sie der Reichsbürgerbewegung angehört, denn ihre Äußerungen waren szenetypisch und griffen gezielt die freiheitlich demokratische Grundordnung an. Dagegen legte sie Berufung ein, weil sie sich als Wissenschaftlerin und kritische Demokratin geäußert habe. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Die ehemalige Lehrerin bringe mit ihren oben genannten Äußerungen geradezu eine Verachtung des deutschen Staates und seiner Institutionen zum Ausdruck. Die beamtenrechtliche Treuepflicht wirke über das aktive Dienstverhältnis hinaus. Die Pflichtverletzungen ließen sich auch nicht mit der Meinungs- oder Wissenschaftsfreiheit rechtfertigen.

Quelle: Urteil des OVG Koblenz v. 23.3.2022 – [3 A 10615/21.OVG \(PM\)](#)

LAG Stuttgart: Kündigung von Arbeitnehmern bei Reichsbürgern

Ebenso bewertete das LAG Baden-Württemberg die Treuepflicht bei Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes: Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 TV-L schulde der Beschäftigte ein solches Maß an politischer Loyalität, das für die funktionsgerechte Verrichtung seiner Tätigkeit unverzichtbar ist. Auch Arbeitnehmer, die nur eine "einfache" politische Treuepflicht trifft, müssten aber ein Mindestmaß an Verfassungstreue insoweit aufbringen, als sie nicht anstreben, den Staat, die Verfassung oder deren Organe zu beseitigen, zu beschimpfen oder verächtlich zu machen. Das gilt auch außerdienstlich. Dies kann ein Grund für eine verhaltensbedingte Kündigung sein, wenn durch den Loyalitätsverstoß eine konkrete Störung des Arbeitsverhältnisses eingetreten ist. Nach Ansicht des LAG ist diese Grenze überschritten, wenn eine Polizeiärztin in einer Zeitungsanzeige die Corona-Maßnahmen in Deutschland als "Ermächtigungsgesetz" bezeichnet mit der Aufzählung "Zwangsimpfung, Wegnehmen der Kinder, Schutzlos in der eigenen Wohnung, Geschlossene Grenzen, Arbeitsverbot, Gefängnis". In diesem Fall sei eine ordentliche Kündigung auch ohne vorangegangene Abmahnung gerechtfertigt.

Quelle: Urteil des LAG Mannheim v. 2.2.2022 - [10 Sa 66/21](#)

EuGH: Kündigungsschutz nach BDSG zulässig

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied auf eine Vorabvorlage des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 30. 7. 2020 - 2 AZR 225/20 (A) hin, dass der besondere Kündigungsschutz für betriebliche Datenschutzbeauftragte (§ 6 BDSG) mit Art. 38 DSGVO vereinbar sei. Soweit die deutsche Regelung über die europäische Vorgabe hinaus gehe, sei diese nicht abschließend und stehe einer Verschärfung des Schutzes durch nationale Regelungen nicht entgegen.

Quelle: Urteil des EuGH v. 22.6.2022 – [C-534/20](#)

BVerwG: Gewerkschaftsklage gegen Sonntagsöffnung

Schiffbruch erlitt die Gewerkschaft ver.di mit einer Klage gegen eine Entscheidung des Berliner Senats, anlässlich der Berlinale die Ladenöffnung an mehreren Sonntagen in der gesamten Hauptstadt zuzulassen. Das BVerwG befand: Wird das öffentliche Interesse für eine ausnahmsweise Sonntagsöffnung mit einer Veranstaltung begründet, gelten zwar die gleichen verfassungsrechtlichen Anforderungen wie für Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass. Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung der Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen aber bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn sich deren Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Gebiet der Kommune erstreckt.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 16.3.2022 – [8 C 6.21](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Die Print-Ausgabe III/ 2022 der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ gibt wieder einige Einführungen zum neuen BPersVG zu den Bereichen Personalratsschulungen nach dem neuen BMI-Rundschreiben (A. Gronimus), Mitbestimmung beim Erholungsurlaub (S. Kascherus) sowie Mitwirkung bei Privatisierung (A. Ramm), ferner mehrere Entscheidungen mit Anmerkungen.

Im Aufsatzteil der „Personalvertretung“ 7/ 2022 geht es um die ewige Glaubensfrage Allzuständigkeit des Personalrats (H. Rehak) und die Zulässigkeit pauschaler Absenkung der Beurteilung nach Beförderung (S. Braun).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Heute eine Saure-Gurken-Ausgabe aus dem medialen Sommerloch:

Nur zwei Wochen konnte sich der Tagesspiegel über seinen erstinstanzlichen Erfolg gegen Cum-Ex-Schweigekanzler Scholz freuen, dann sprang diesem das [OVG Berlin](#) bei und kassierte die einstweilige Verfügung des VG ein. Nun zanken sich die Beteiligten im Hauptsacheverfahren weiter darüber, ob BMF und Kanzleramt Auskunft über Scholzens Hintergrundgespräche zum Cum-Ex-Skandal verweigern dürfen.

Bundesnachteule Steinmeier hat für Menschen in ernsthaften Schwierigkeiten gern gefällige Textbausteine und Fototermine übrig. Bei dem „Rapper“ Bushido, der das große Geld mit „gesungenen“ Mordphantasien gemacht hat, reichte es dann doch zur „[Ehrenpatenschaft](#)“ für das siebte Kind. Fast gleichzeitig ging die gemeinsame Villa des Herrn und seiner kriminellen [Abou-Chaker](#)-Kumpane unter den Hammer, und zum Mindestgebot von 7,4 Mio. € an einen 21-jährigen Sohn des Clanchefs, wobei niemand sagen kann, woher der Jüngling die Kohle hat. Schöne Gesellschaft, wenn dann der große Meister zur Taufe erscheint.

Der konservative Focus-Kolumnist [Fleischhauer](#) hat einen Verbesserungsvorschlag zum anstehenden Gasnotfallplan der Bundesregierung: Im Rahmen der Rationierung solle man wegen ihrer Verdienste um Deutschlands gnadenlos kurzsichtige Russland-Politik Herrn Steinmeier und Frau Merkel von der Liste der gasbezugsberechtigten Haushalte streichen.

Nach dem [documenta-Skandal](#) um antisemitische Kollektiv-„Kunstwerke“ aus Indonesien fand sich selbstverständlich im Kreis der kunstbeflissenen Dritte-Welt-Bücklinge niemand, der die Schmierereien vorher gesehen und geprüft haben wollte. Auch die Verantwortung als Kurator der Ausstellung war hinreichend auf viele Personen und „Kollektive“ verteilt, dass – trotz gegebenen Straftatbestandes - niemand dafür verantwortlich war. Ende der antikolonialistischen Kriecherei: Die Generaldirektorin der documenta, die natürlich auch Verantwortung für nichts empfand, wurde in den Aufsichtsgremien zurückgetreten.

Neues aus dem Bandler-Block: Bestandsaufnahme, Ukraine, TerrFÜKdo

Die Verteidigungsausschuss-Vorsitzende [Strack-Zimmermann](#) attestierte der Ministerin hohe Loyalität zum Kanzler, was viele Leser so verstanden, dass sie sich etwas weniger Untätigkeit bzw. „Tod durch Mitzeichnung“ und schnellere sowie mehr eigene Entscheidungen im BMVg wünscht.

Nun ist das „Sondervermögen“ da, und das BMVg bekommt das Geld so wie bisher im „Beschaffungsgang“ nicht vom Hof. Da nutzt auch kein „BwBBG“ was, wenn es im gewohnten CPM administriert wird. Das löste dann einen von Wiegold so empfundenen [Brandbrief](#) durch BMF Lindner samt beschwichtigender Antwort der BMVg aus.

Zeitgleich kursieren die [Zwischenergebnisse](#) der angekündigten Bestandsaufnahme. Als größtes Problem kam die Auszahlung der Soldaten-Überstunden nach den für alle anderen geltenden Maßstäben heraus; vulgo: man möchte die SAZV schleifen.

Eher zufällig erfuhr das Marinearsenal eine Kampfwertsteigerung: Nach dem hochsubventionierten Bankrott der Werften in Meck-Pomm griff das BMVg geschwind der planlosen Gazprom-Ministerpräsidentin Schwesig unter die Arme und kaufte die MV-Werften in Warnemünde als Reparaturdock für die [Marine](#) auf (nachdem man vor Jahren die „Effizienz gesteigert“ hatte, indem man den Arsenalbetrieb in Kiel platt machte).

Bisher bejubelte die Ampel-Koalition den „Ringtausch“ als grandiose Idee, sich im Ukraine-Konflikt in die Büsche zu schlagen. Nun warf Polen der Bundesregierung [Täuschungsmanöver](#) vor: Nachdem Polen gut 200 sowjetische T-72 an die Ukraine geliefert hatte und Deutschland Ersatz zusagte, sollte Polen dafür mit 20 alten Leopard „gleichwertig“ abgefunden werden, und zwar ein Stück monatlich, weil es nicht schneller gehe. Das wurde FDP und Grünen zu peinlich; in Kanzleramt und BMVg bisher dröhnendes Schweigen.

Zum 1.10.2022 richtet das BMVg das TerrFüKdoBw ein. Während des Kanzlers Lieblings-Katastrophen-General Breuer der Wichtigkeit wegen bereits dreisternig mit „temporary rank“ und Panzerlimousine durch die Hauptstadt kurvt, hat das BMVg noch keine Vorstellung, ob es für die neue Territorialverteidigung einen Bezirkspersonalrat geben darf, wie es Jahrzehnte selbstverständlich war. Nun stellt der bisherige BPR einen Antrag, auf dass das hohe Haus mit denken beginne.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-

book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht "[Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer](#)" ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

